

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 05/2021

am: **Mittwoch, 31.03.2021, um 19.30 Uhr**
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VAR Landgraf

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Hirschstetter Fabian, Jungwirth Erich,
Kirschner Johann, Lentner Andreas,
Marketsmüller Christof, Sedlmaier Michael,
Stettner Johann jun., Stimmer Ulrich,
Thalmeier Georg, Voderholzer Michael,
Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: Huber Robert - entschuldigt -

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 14:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2021 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 14:0

3. Vollzug des BauGB

- a) **Bauantrag von Herrn Christian Zeug auf Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes sowie Umbau in ein Zweifamilien-Wohnhaus (Mehrgenerationenhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1013/4, Gemarkung Obertaufkirchen (Lindenstraße 24)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

AE: 14:0

b) Bauantrag des Herrn Andreas Hartinger auf Neubau eines Carports mit Geräteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 16, Gemarkung Obertaufkirchen (Kirchplatz 14)

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen.

AE: 14:0

**4. Vollzug des BauGB;
Außenbereichssatzung „Ortsteil Pfaffenkirchen (westlich der Ortsdurchfahrt Pfaffenkirchen)“;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen

a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 25.01.2021)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Landratsamtes zur Kenntnis. Das mit der Außenbereichssatzung zugelassene Maß der baulichen Nutzung für die Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245/2 soll sich bewusst eng an der vom Gemeinderat gebilligten Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Doppel-Wohnhäusern mit Technikgebäude, Garagen und PKW-Stellplätzen orientieren. Das entsprechende Festsetzungsgefüge wird daher beibehalten.

AE: 14:0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis.

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Aufgrund des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, welcher sich bewusst eng an der Bestandsbebauung bzw. an der geplanten Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245/2, Gemarkung Obertaufkirchen, orientiert, ist eine Ortsrandeingrünung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nicht möglich. Zudem sind im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung keine ortsbildprägenden Bäume erkennbar.

AE: 14:0

- *Im (für die Einzelbauvorhaben) einzureichenden Freiflächengestaltungsplan sind eine angemessene Durchgrünung und Ortsrandgestaltung sowie die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) darzustellen.*

Die genannten Punkte können explizit in die Satzung aufgenommen bzw. ergänzt werden, um diesen Themen eine gewisse Ausdrücklichkeit zu verleihen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis, er wurde unter § 3 in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

*Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:*Beschluss:

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers in den Ornauer Bach wird zur Kenntnis genommen.

AE: 14:0

b) Regierung von Oberbayern, Raumordnung (Schreiben vom 04.01.2021)Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Die zuständige Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

AE: 14:0

c) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 07.01.2021)Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Hinweise zu den Starkniederschlägen wurden unter Ziff. V. der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

2.2 Geplante Verrohrung des Zulaufs zum Ornauer Bach

Die im Plan vom 09.12.2020 dargestellte Verrohrung des offenen Grabens sowie die anschließende Überfahrt ist nicht zulässig. Die Planungen sind entsprechend anzupassen, dass der Graben auch weiterhin als offenes Gewässer verläuft.

Beschluss:

In den Planunterlagen der Entwurfsfassung vom 10.03.2021 wurde die ursprünglich vorgesehene geplante Verrohrung des Grabens gestrichen. Eine Verrohrung des Grabens über die bereits bestehende Verrohrung hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

AE: 14:0

2.3 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie wurden unter Ziff. V. der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 eingearbeitet.

AE: 14:0

2.4 Vorsorgender Bodenschutz

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an die Bauherren weitergegeben.

AE: 14:0

d) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 15.01.2021)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Hinweise zum Denkmalschutz wurden unter Ziff. VI der Begründung in die Entwurfsfassung vom 10.03.2021 aufgenommen.

AE: 14:0

e) Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.12.2021)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an die Bauherren weitergegeben.

AE: 14:0

B. Äußerungen der Bürger

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung des Bauplanungsbüros Erwin Zeug, Lindenstr. 24, 84419 Obertaufkirchen, vom 10.03.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4a Abs. 3 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4a Abs. 3 BauBG durchzuführen.

AE: 14:0

**5. Vollzug des BauGB;
Bauleitplanung der Gemeinde St. Wolfgang;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Wolfgang und Aufstel-
lung des Bebauungsplans "Schönbrunn – Notzing";
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Beschluss:

Die Gemeinde Obertaufkirchen nimmt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Notzing“ zur Kenntnis.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2020 und die darin erhobene Forderung, für die geplanten Wohn- und Gewerbeflächen einen ausreichend bemessenen Regenrückhalt in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden entsprechend dem DWA Arbeitsblatt 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, vorzusehen, wird aufrechterhalten.

AE: 14:0

**6. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2020 der Gemeinde Obertaufkir-
chen;
Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 15.03.2021**

Zu Ziffer II. 3. - Steueraufkommen, Steuerkraft, Steuerausnutzung:

Beschluss:

Mit Blick auf die gemeindliche Hebesatzautonomie (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG) beabsichtigt der Gemeinderat derzeit keine Hebesatzanpassung.

Die Gemeinde liegt mit Ihren Hebesätzen im Vergleich zu den anderen Landkreismunicipalitäten noch im mittleren Bereich. Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde von 320 v.H. liegt auch nur geringfügig unter dem von der überörtlichen Rechnungsprüfung benannten Landesdurchschnitt der Gemeinden vergleichbarer Größenordnung (326 v.H.).

Entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge der Einnahmehbeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO) wird bei der derzeitigen finanziellen Lage der Gemeinde (Steuerkraft und Rücklagenstand) aktuell keine Notwendigkeit einer Steueranhebung gesehen. Gerade in der für viele Unternehmen schwierigen Situation aufgrund der Corona-Pandemie möchte der Gemeinderat derzeit keine zusätzliche Belastung vornehmen.

Sollte sich die gesamtwirtschaftliche Lage sowie die finanzielle Situation der Gemeinde in den kommenden Jahren verschlechtern, so wird sich der Gemeinderat gegebenenfalls erneut mit einer Anpassung der Hebesätze befassen.

AE: 14:0

Zu Ziffer IV. 2. - Erlass der Haushaltssatzungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Prüfberichts zur Kenntnis.

AE: 14:0

Mit der Lieferung der losen Möblierung beauftragte der Gemeinderat die Firma Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H, Dreisesselbergstr. 34, A - 4160 Aigen-Schlögl, zum Bruttogesamtpreis in Höhe von 40.887,51 Euro.

Kein Beschluss

**d) Ersatzbeschaffung eines LF 10-Allrad-Fahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Oberornau;
Bekanntgabe über die Beauftragung eines Fachbüros zur Durchführung eines Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) für die Lieferleistungen**

Bereits in seiner Sitzung vom 09.09.2020 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines LF 10-Allrad-Feuerwehrfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Oberornau. Da bei den zu erwartenden Kosten für ein Feuerwehrfahrzeug LF 10 der maßgebliche EU-Schwellenwert von 214.000 Euro (netto) überschritten wird, muss die Beschaffung nach den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) erfolgen. Um dieses komplexe Verfahren rechtssicher durchzuführen, schlägt die Verwaltung vor, mit der Ausschreibung ein hierauf spezialisiertes Fachbüro zu beauftragen.

Nach Einholung entsprechender Angebote beauftragte der Gemeinderat ebenfalls in der Sitzung vom 10.03.2021 Herrn Andreas Dittlmann, Fachbüro für Feuerwehr-Bedarfsplanung und Ausschreibung, Toblacher Straße 6, 94036 Passau, mit der Durchführung eines Verfahrens nach der Vergabeverordnung für die Lieferleistungen im Rahmen der Ersatzbeschaffung eines LF 10-Allrad-Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Oberornau. Die Angebotssumme beläuft sich auf pauschal 4.760,00 Euro brutto zuzüglich 105 Euro für die Veröffentlichung der Ausschreibung. Für die Abwicklung des Beschaffungsvorganges anfallende zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vergüten.

Kein Beschluss

B. Nichtöffentliche Sitzung